

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Herrn Bundesminister
Prof. Dr. Karl Lauterbach, MdB
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

17. April 2024

DER VORSITZENDE

PHAGRO zum Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. Februar 2024 („Skonto-Urteil“)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich wende mich an Sie im Nachgang zu dem konstruktiven und vertrauensvollen Gespräch vom 12. April 2024 mit Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Edgar Franke zu den Auswirkungen des o.g. BGH-Urteils bezüglich der Zulässigkeit weiterer Skonti an Apotheken. Mittlerweile liegen die Urteilsgründe schriftlich vor.

Wir sind uns der aktuell politisch schwierigen Lage angesichts von Sparzwängen aufgrund der Haushaltslage und der Vermeidung steigender Lohnnebenkosten sehr bewusst. Daher hat der PHAGRO beschlossen, trotz der seit 2012 unveränderten gesetzlichen Großhandelsvergütung, unserer seit Jahren sinkenden gesetzlichen Marge sowie kontinuierlich steigender Kosten und Anforderungen, keine Erhöhung der Vergütung zu fordern – anders als andere Verbände.

Jedoch sehen wir die aktuelle Diskussion mit großer Sorge, als Reaktion auf das Urteil im Rahmen der Arzneimittel-Preisverordnung die Gewährung von Skonti über das bisher schon erlaubte Maß hinaus zu Lasten des Großhandels-Festzuschlags zu erlauben.

Der BGH hat – anders als häufig dargestellt – kein Skonto-Verbot ausgesprochen, sondern geurteilt, dass ein Mindestpreis aus Herstellerabgabepreis (ApU) zuzüglich des Festzuschlags von derzeit 73 Cent und der Umsatzsteuer nicht durch Rabatte oder Skonti unterschritten werden darf.

Das Gericht folgt damit der Logik der Gesetzgebung des AMNOG und TSVG, wonach der Festzuschlag dem Großhandel als angemessene Mindest-Vergütung – anders als der variable Aufschlag von 3,15 % – zur Sicherstellung einer flächendeckenden Belieferung der Apotheken dienen soll und daher zwingend auf den ApU aufzuschlagen ist. Eine gesetzliche Mindest-Preisspannenregelung wird schließlich sinnlos, wenn sie durch Rabatte und Skonti unterlaufen werden kann, die über den variablen Aufschlag hinausgehen. In diesem Sinne hatte sich die SPD-Bundestagsfraktion in der Ausschussempfehlung zum TSVG im Jahr 2019 versorgungspolitisch klar positioniert.


Der vollversorgende pharmazeutische Großhandel agiert seit Jahren in einem wirtschaftlich sehr schwierigen Marktumfeld, in dem Apotheken bereits aus dem variablen, rabatt- und skontofähigen Großhandelszuschlag als Teil der gesetzlichen Großhandelsspanne erhebliche Einkaufsvorteile gewährt werden. Wir benötigen zur Erfüllung unseres gesetzlichen Sicherstellungsauftrags daher wenigstens und zwingend eine Sicherung des Festzuschlags von aktuell 73 Cent. Die flächendeckende Versorgung aller Apotheken mit einer Vergütung – geringer als das Briefporto – ist schwer genug.

Mit einer expliziten gesetzlichen Ermächtigung würde ein weiterer (!) Skonto zu einem additiven, gesetzlich veranlassten Wettbewerbsinstrument zu Lasten des Festzuschlags und damit der flächendeckenden Versorgung werden, dem sich im harten Wettbewerb kein Apothekenlieferant entziehen könnte.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und Berechnungen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**



Marcus Freitag
Vorsitzender

Vorab per E-Mail und

nur per E-Mail nachrichtlich an PSt. Prof. Dr. Edgar Franke